

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

GELTUNGSBEREICH  
BEB. PLAN NR. 1

GELTUNGSBEREICH  
BEB. PLAN NR. 11

Gemarkung Jeggen  
Flur 7

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.12.1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Gemarkung ist einwandfrei möglich.



AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESHAUSSETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF AM 11. OKT. 1972 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 5. OKT. 1972 DARLEGT SIND.
- § 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DES BUNDESHAUSSETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BEZU. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 6 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
- 2. SONTIGE FESTSETZUNGEN
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
  - BAUGRENZE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - STELLPLÄTZE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BEZU. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
  - GRÜNFLÄCHEN
  - LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

2.ÄNDERUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
"STOCKUMER MARK OST"  
DER GEMEINDE BISSENDORF  
ORTSTEIL NATBERGEN  
LANDKREIS OSNABRÜCK  
M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 11. OKT. 1972 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.  
OSNABRÜCK, DEN 13. OKT. 1972  
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKRETO

BEARBEITET PLANUNGSBÜRO FÜR STADTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 5.10.1972  
PLANUNGSBÜRO NOTTE-HOFFER STADTEBAU UND ORTSPLANUNG 44 OSNABRÜCK, HILFSTR. 39, TEL. 351 20 U. 2 49 10  
DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 23. JAN. 1973 BIS 22. FEB. 1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGGUNG WURDEN AM 15. JAN. 1973 BEKANNTMACHT.

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 18. MRZ. 1973 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF BESCHLOSSEN WORDEN.  
OSNABRÜCK, DEN 28. FEB. 1973  
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKRETO

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12. JUNI 1973 genehmigt worden.  
Osnabrück, den 12. JUNI 1973  
Der Regierungspräsident

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES FÜR DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 11 BBAUG AM 23. SEP. 1973 IM AMTSBLATT DER GEMEINDE OSNABRÜCK OFFEN BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.  
BISSENDORF, DEN 30. OKT. 1973  
GEMEINDEDIKRETO

Kreis Osnabrück Land Gemarkung Stockum Gut  
Gemeindebezirk Natbergen  
Flur 1  
Maßstab 1:1000  
em Planungsbüro für Stadtbau u. Ortsplan. N. Johannes u. N. A. ber  
den 16.10.1969  
em e  
16. Okt. 1969  
M